

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Allgemeiner Theil

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Bericht

über

die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Allgemeiner Theil.

Erstattet

von dem Abgeordneten Dr. Nau.

Hochwürdige Generalsynode!

Ihre zum Vollzuge des §. 10 Lit. d der Kirchenverfassung von 1821 niedergesetzte Kommission hat zunächst nicht die Aufgabe, Anträge zu Beschlüssen zu stellen und zu begründen, sondern vielmehr zu berichten, wie sie den Stand des Kirchenvermögens und die Art und Weise seiner Verwaltung gefunden hat. Anträge mögen sich hiebei ergeben, sind jedoch nicht gerade beabsichtigt.

Die Kommission muß jedoch ihren Vortrag mit der Bemerkung beginnen, daß sie sich außer Stand sieht, ihrer Aufgabe so vollständig Genüge zu leisten, wie dies auf den früheren Generalsynoden geschehen ist. Der Grund hievon ist offenbar. Er liegt in der Kürze der Zeit, indem die gegenwärtige Synode nicht so lange dauert, als die vorigen und ihr Hauptgeschäft, die Kirchenverfassung, die meiste Zeit, sowie die meisten Kräfte in Anspruch genommen hat. Es mußte daher darauf verzichtet werden, alle in den Wirkungskreis der Synode fallenden wirtschaftlichen Verwaltungszweige einer genauen Prüfung zu unterwerfen, vielmehr waren wir genöthigt, uns nach einer Beleuchtung der Verwaltung des Kirchenvermögens im Allgemeinen in einem besondern Theile auf eine Auswahl von Stiftungsrechnungen zu beschränken, deren Prüfung die drei Kommissionsmitglieder unter sich vertheilt haben.

Der Groß. Oberkirchenrath hat, so wie auf früheren Synoden, eine Uebersicht über den Stand der achtzig unter seiner Verwaltung stehenden Verrechnungen mit beigelegten Erläuterungen vorgelegt, denen er ausführliche Darstellungen über die vier größten Bestandtheile des verwalteten Kirchengutes beigelegt hat. Alle von Ihrer Kommission verlangten einzelnen Rechnungen und gewünschten weiteren Aufklärungen wurden bereitwilligst gegeben.

Da die mitgetheilten Verzeichnisse, Nachweisungen und Zusammenstellungen später den gedruckten Verhandlungen beigelegt werden, so würden wir im gegenwärtigen Bericht sehr kurz sein und auf die genannten Vorlagen verweisen können, wenn dieselben schon jetzt der hochwürdigen Synode bekannt wären. Dies ist jedoch nicht der Fall und um für die folgende Verathung eine genügende Grundlage zu geben, können wir nicht umhin, Einzelnes daraus vorzutragen, was später dem Leser der sämtlichen Verhandlungen als Wiederholung der Vorlage erscheint; doch glauben wir nicht einen förmlichen, alle Nummern aufführenden Auszug geben, sondern nur den Stand der Fonds und die darin eingetretenen Veränderungen im Ganzen darstellen zu sollen. Die Vorlagen betreffen den siebenjährigen Zeitraum vom 1. Juni 1853—60, theilweise auch die Kalenderjahre 1854—60, denn einige Verrechnungen schließen ihr Jahr mit dem letzten Dezember. Die Synode von 1855 hatte bekanntlich einen 12jährigen Zeitraum zu behandeln.

Jene achtzig Verwaltungen sind je nach ihrer Bestimmung unter vier Haupt- und mehrere Unterabtheilungen gebracht worden. Ihre Zwecke sind bald mehr allgemeiner, bald mehr besonderer Art, und manche derselben beziehen sich nur auf einzelne Orte oder Familien, manche wenigstens nur auf gewisse Theile des Landes, die ehemals eigene Gebiete gebildet hatten. Diese Vielheit und Mannfaltigkeit älterer Stiftungen hat ihre Unbequemlichkeiten, denn sie macht die Verwaltung mühsam, vermehrt auch die Kosten derselben und verhindert eine gleichmäßige Erreichung der kirchlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke, weil es vom Zufall abhängt, ob in einem gewissen engeren Kreise durch wohlgesinnte Stifter mehr oder weniger oder auch nichts

geschehen ist. Indesß wird die Pflicht, den Willen der Stifter zu ehren, durch das Rechtszeseß zur Nothwendigkeit, und es müssen daher die vielen Besonderheiten beibehalten werden, die zugleich den Reiz zu neuen Stiftungen sehr erhöhen. Daher läßt sich eine Verschmelzung mehrerer Kassen nur da vornehmen, wo vollkommene Uebereinstimmung des Zweckes stattfindet, wie bei der 1855 erfolgten Aufhebung der Kellerei Schriesheim, welche unter die Verwaltungen Mannheim und Heidelberg vertheilt wurde, weil das Unterländer Kirchengut ein Ganzes bildet, und bei der Vereinigung des Pfarrhilfsfonds zu Hornberg mit der Pfarrhilfsfondsverrechnung zu Karlsruhe. Statt einer solchen materiellen Vereinigung kann auch eine bloß äußerliche Verbindung vorgenommen werden, indem mehrere Stiftungskassen einer einzigen Verrechnung übergeben, von dieser aber doch getrennt behandelt werden, wie namentlich die Gerstner-, Hebel- und Schillerstiftung der Lyzeumskasse in Karlsruhe übertragen sind. Neu errichtet wurden: der allgemeine Hilfsfond für evangelische Pfarrer, welcher im zweiten Theile zur Sprache kommen wird, und die Louisenstiftung zur jährlichen Ausstattung von vier Brautpaaren, im Jahr 1856.

Besonders bemerkenswerth erscheint uns die unter Abtheilung D. Nr. 80 aufgeführte, ebenfalls in den letzten Jahren errichtete gemeinschaftliche Kapitalverwaltung der in einer Verwaltung vereinigten 25 Stiftungen in Karlsruhe. Sie wurde auf Vorschlag des Großh. Oberkirchenraths genehmigt durch höchste Entschliesung aus Großh. Staatsministerium vom 24. Juli 1857. Wir haben von den betreffenden Akten Einsicht genommen und daraus die Uezeugung von der rechtlichen Zulässigkeit und von der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung gewonnen. Das Eigenthum jeder Stiftung bleibt gewahrt, die verleihbaren Baarvorräthe werden zusammengeworfen und zinslich angelegt und die Zinseinnahmen nach Abzug der Kosten unter die einzelnen Fonds nach Verhältniß ihres Kapitalguthabens ausgetheilt, ebenso die etwa vorkommenden Verluste. Die nach reichlicher Berathung aufgestellte Dienstanweisung vom 1. Oktober 1857 dient, das Geschäft zu regeln und die Rechte jeder Stiftung zu sichern. Die Vortheile dieser Anordnung liegen nicht allein in der Vereinfachung der

verpflichtet

Geschäfte, sondern auch darin, daß die außerdem unvermeidliche, von zufälligen Umständen herrührende Verschiedenheit im Zinsfuße bei den Darlehen der einzelnen Fonds hinweg fällt und die zu größeren Summen angesammelten Baarvorräthe leichter und sicherer ausgeliehen werden können. Allerdings kann es beim ersten Anblick Bedenken erregen, daß nun nicht jede Stiftung als Gläubiger bestimmter Schuldner erscheint, sondern die Gesamtheit aller vereinigten Stiftungen als einziger Gläubiger auftritt, allein die vorgeschriebene Buchführung läßt in jedem Augenblick den Antheil, der jedem Fond gebührt, deutlich erkennen.

Im Jahr 1859/60 hatte diese Verwaltung bei einem verwalteten Kapital von 435,740 fl. nach Auslieferung der Zinsen an die einzelnen Fonds noch einen zur Vertheilung kommenden Ueberschuß von 285 fl. 24 kr., welcher ebenfalls vertheilt wurde, so daß die Rechnung ohne einen übrig bleibenden Bestand abschließt. Der den betheiligten Stiftungen zu Gute kommende Zinsfuß war für 1858/59 4,55, für 1859/60 4,7 Prozent, so daß diese ganze Anordnung sich als sehr zweckmäßig erweist.

Wir geben in der Beilage einen kurzen tabellarischen Uebersicht der hieher gehörigen Vermögensmassen und Verrechnungen. Sie stimmt mit der in den Vorlagen enthaltenen Wiederholungstabelle überein, unterscheidet sich aber von ihr dadurch, daß wir bei der Hauptabtheilung A. Kirchliche Stiftungen, die Zahlen für Unterabtheilungen I—III aufgenommen, ferner dem Vermögensbetrage zu Ende des siebenjährigen Zeitraums den Stand zu Anfang desselben zur Seite gestellt haben. Aus dieser Tabelle ergibt sich Folgendes:

1) In allen Abtheilungen war im letzten Jahre die Ausgabe kleiner als die Einnahme und betrug im Ganzen 83 Prozent derselben. So verhielt es sich auch in dem ganzen Zeitabschnitte. Im letzten Jahr der vorigen Periode war die gesammte Einnahme 503,700 fl.
die Ausgabe 453,018 fl.
oder nahezu 90 Prozent der Einnahme, es ist also das Verhältniß der Einnahme zur Ausgabe in wirthschaftlicher Hinsicht noch günstiger geworden und aus diesen Ueberschüssen wurden die Mittel zur Vermehrung des Vermögens gewonnen.

2) Zwischen der Einnahme und dem Vermögensstock findet kein gleichmäßiges Verhältniß statt, weil jene nicht allein aus Renten von Liegenschaften oder ausgeliehenen Summen, sondern auch zum Theil aus jährlichen Beiträgen, aus Staatszuschüssen, Gefällen *rc.* bestehen. Dies tritt am stärksten bei den Kassen für Geistliche und deren Hinterbliebene hervor, wo die Einnahme an 12 Prozent des Vermögens ausmacht. Im Ganzen, nach Abzug der Abtheilung D, in der gar kein eigenes Vermögen vorkommt, beläuft sich die Einnahme auf 8,8 Prozent des Vermögens.

3) Das gesammte verwaltete Vermögen hat sich in den 7 Jahren um 620,026 fl. oder um 9,9, also fast 10 Prozent des anfänglichen Betrages vermehrt. Der jährliche mittlere Zuwachs ist nicht genau $\frac{1}{10}$ dieser Summe, sondern wird in den Erläuterungen der uns vorgelegten Uebersicht auf 96,847 fl., also etwas höher, berechnet, weil manche Vermögensstücke erst im Laufe der Periode hinzukamen und daher der Zuwachs durch eine kleine Zahl als 7 dividirt werden muß. Die stärkste Zunahme, nämlich 45 Procent, zeigt die Abtheilung A. II. für Geistliche und zwar wegen des dazu gehörigen Pfarrhülfsfonds, von welchem jährlich 10 Prozent des Reinertrags zum Stamme geschlagen werden. Die bei weitem größte Abtheilung des Vermögens in A. I. läßt nur 8,9 Prozent Vermehrung erkennen. Hierbei muß man sich aber erinnern; daß während das in ausgeliehenen Geldsummen bestehende Vermögen sich von selbst in den Rechnungen darstellt, dagegen das liegenschaftliche Vermögen nicht jährlich neu abgeschätzt werden kann, vielmehr zum Theile nach gleichbleibenden Anschlägen, namentlich nach den Grundsteuerkapitalien aufgerechnet wird. Bei den Waldungen ist zwar eine neue Ermittlung derselben eingetreten, bei den andern Grundstücken wird aber die Katastrirung erst später erfolgen, die jetzigen Anschläge sind dem Reinertrage nicht mehr völlig entsprechend und es darf angenommen werden, daß der neuere mittlere Verkehrswerth des ganzen Stiftungsvermögens über der Summe von 6,858,690 fl. steht, sowie freilich auch der wirkliche Bestand zu Anfang unserer Periode schon über dem zu 6,238,663 fl. angenommen gewesen sein wird. In der

12 jährigen früheren Periode war die Vermögenszunahme auf 667,625 fl. berechnet worden. Jene Zunahme des verwalteten Vermögens ist ein Beweis von sorgfältiger Geschäftsführung, welche alle Verluste, sowie unnöthige Bewirtschaftungsausgaben eifrig zu vermeiden strebte, zugleich aber darauf bedacht war, nach dem Grundsätze einer nachhaltigen Wirthschaftsführung Ueberschüsse zu sammeln, deren gute Anlegung eine Vermehrung der Einnahmen in den folgenden Jahren bewirken muß. Es wäre nicht rathsam, die reine Einnahme jedes Jahres ganz für die Bestimmung der Stiftungen anzuwenden, weil doch immer Verluste am Stammvermögen oder Stodungen von Einnahmen möglich sind und bei vielen Stiftungen auch für die Vergrößerung der Bedürfnisse Vorsorge getroffen werden muß; die wirthschaftliche Klugheit fordert daher, den Ansprüchen der Gegenwart und der Sorge für die Zukunft zugleich und in angemessenem Verhältniß gerecht zu werden. Die Wirkungen des vom Großherzoglichen Oberkirchenrath eingehalteneu Verfahrens sind günstig, denn es zeigt sich, wenn man das letzte Jahr der vorigen und der jetzigen Periode vergleicht, in den 7 Jahren eine Einnahmsvermehrung

bei den eigentlichen kirchlichen Fonds von	23,2	Prozent,
„ „ Schulfonds von	10,8	„
„ „ milden Fonds von	14,2	„
im Ganzen von	20,6	„

Dieser Anwachs der Einnahme rührt zwar aus verschiedenen Ursachen her, z. B. von höheren Frucht-, Heu- und Holzpreisen, indeß hat offenbar dazu die Vergrößerung des Stammvermögens viel beigetragen. Die Ausgaben sind in derselben Zeit um 16 Prozent gestiegen, was zum Theil mit der Zunahme der Einnahmen in Verbindung steht, oder wenigstens gleiche Ursache hat, wie z. B. bei dem Gelbbetrage der in Naturalien angelegten Besoldungstheile, zum Theile auch aus größeren Verwendungen für die Stiftungszwecke zu erklären ist. Die Rechnungen lassen diesen Umstand zufolge des bestehenden Rubrikensystems nicht sogleich auf den ersten Blick erkennen, weil die Abtheilung „Lasten“ sowohl solche Ausgaben in sich begreift, die ganz auf bestehenden Verbindlichkeiten beruhen, als solche,

die dem Zwecke der Stiftung entsprechen und öfters freiwillig erhöht werden, wenn es die Mittel gestatten. Dahin gehören namentlich die Ausgaben für Competenzen, Pensionen, Gratualien und zum Theile Bauaufwand. Die Einnahmsüberschüsse waren:

1853 . . .	50,682 fl. oder 10 Prozent der Einnahme
1860 . . .	101,843 fl. oder 16 " " "

Es scheint somit der Zeitpunkt eingetreten zu sein, in welchem eine etwas geringere Vergrößerung des Stammvermögens und eine etwas reichlichere Verwendung für Stiftungszwecke angerathen werden darf, wenigstens bei denjenigen Stiftungen, die ein gesichertes liegenschaftliches Vermögen und damit die Aussicht auf fernere Zunahme des Reinertrages haben.

Während, wie gesagt, alle Abtheilungen von Stiftungen im Ganzen genommen, eine Vermehrung des Vermögens aufzuweisen haben, sind doch bei einzelnen Verrechnungen auch Abnahmen desselben zum Vorschein gekommen.

Dahin gehört Nr. 7 Chorstift Wertheim, von dem im besondern Theile nähere Auskunft gegeben wird. Mehrere Pfarrwitwenkassen (Camerariate) haben gleichfalls eine Vermögensverminderung, allein da dieselben keine selbständigen Anstalten sind, sondern nur Theile zweier großer Gesellschaften, weshalb auch die in jedem Bezirke zufällig wohnenden Wittwen nicht gerade auf die Beiträge der daselbst angestellten Pfarrer angewiesen sind, so entscheidet nur der Vermögensstand der zwei Gesellschaften im Ganzen. Hier zeigt sich

1) bei den 11 altbadischen Wittwenkassen	
ein Zuwachs von	16,446 fl. 12 fr.
2) bei den 10 Neubadischen von	40,890 fl. 58 fr.
zusammen von	57,337 fl. 10 fr.

was vollkommen beruhigend ist.

Die geringen Verminderungen bei einigen andern Verrechnungen sind in den Erläuterungen befriedigend erklärt. Bei Nr. 51, Schulreservofond in Karlsruhe, ist die Abnahme von 51 fl. nur scheinbar, weil eine Ablösung von Competenzlasten erfolgt ist. Bei dem Bernhold'schen Stipendienfond Nr. 56 hat

ein kleiner Verlust bei einer Darleihe auf Liegenschaften stattgefunden, zugleich ist hier, bei dem Gültling'schen Stipendienfond (Nr. 59) und der Magdalena-Wilhelminen-Stiftung (Nr. 63) aus früheren Ersparnissen eine stärkere statutenmäßige Ausgabe vorgekommen, wie denn bei Stipendien solche Schwankungen zwischen Mehreinnahme und Mehrausgabe nicht zu vermeiden sind. Die genannten 4 Kassen haben zusammen nur 251 fl. 38 kr. Verminderung. Bei der Katharina-Barbara-Stiftung Nr. 72 wird die in Rechnung erscheinende Abnahme von 181 fl. 57 kr. durch ein größeres Zinsguthaben aufgewogen.

Außer diesen dauernden Verrechnungen werden noch 19 Pfarreinkommensverwaltungen von dem Großherzoglichen Oberkirchenrath geleitet. Von diesen sind 9 schon 1853 vorhanden gewesen, 10 neu hinzugekommen, während 9 andere während der 7 Jahre aufgehoben werden konnten.

In den meisten Fällen ist die Ursache einer solchen Pfarrpfründverwaltung in der Pensionirung des Pfarrers und dem Mangel an andern Mitteln zur Bestreitung der Ruhegehälter zu suchen. Wir würden es aber in Bezug auf die geistliche Versorgung der Gemeinden für nützlich erachten, wenn sich die Zahl oder die Dauer solcher Verwaltungen, bei denen nur ein Pfarrverweser angestellt ist, vermindern ließe.

Nach dieser Uebersicht des in den 80 Verrechnungen verwalteten Kirchenvermögens werfen wir noch einen Blick auf andere Bestandtheile des mit kirchlichen Zwecken in Beziehung stehenden Vermögens, welches ebenfalls mehr oder weniger unter Mitwirkung des Oberkirchenraths steht. Dahin gehören folgende beide Abtheilungen:

1) das örtliche Stiftungsvermögen für Kirche, Schule und Wohlthätigkeit. Dasselbe wird meistens von den Kirchengemeinderäthen verwaltet, die in dieser Beziehung unter Aufsicht der Kreisregierungen stehen und bekanntlich in ihren Befugnissen sehr beschränkt sind, auch durch die wegen ihrer Kosten lästige Kreisstiftungsrevision ihrer Rechnungen überwacht werden. Die Oberaufsicht wird von dem Oberkirchenrath geführt und bei diesem geschieht auch die zweite Prüfung der

Rechnungen. Einzelne Stiftungen werden auch von besondern Verrechnungen verwaltet.

Wir haben die neusten Nachweisungen über den Stand dieses örtlichen Vermögens eingesehen und glauben die Hauptergebnisse mittheilen zu sollen. Es ist in den Rechnungen eine Unterscheidung von kirchlichen und weltlichen Stiftungen gemacht, die uns jedoch nicht nach festen Regeln durchgeführt zu sein scheint, da wir z. B. Almosen- und Hospitalfonds an einem Orte unter den kirchlichen, an einem andern unter den weltlichen aufgeführt finden. Der Hospital- und der Almosenfond in Heidelberg gelten dort als zusammengehörig, dennoch sehen wir in den Nachweisungen den erstgenannten zu den weltlichen, den zweiten zu den kirchlichen gezählt. Den Letzteren sind überall die Baufonds für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, die Fonds für andere örtliche Bedürfnisse der Kirche (Kirchen- und Heiligenfonds), ferner die Schulfonds zugetheilt worden. Der Vermögensstand am 1. Juni 1860 war:

kirchliche Fonds:		weltliche Fonds;
Unterrheinkreis .	1,532,103 fl.	510,183 fl.
Mittlrheinkreis .	990,262 fl.	851,613 fl.
Oberheinkreis . .	334,023 fl.	464,722 fl.
Seckreis	92,370 fl.	21,518 fl.
zusammen .	2,948,758 fl.	1,848,036 fl.

Im Seckreise sind nur 7 kirchliche und 9 weltliche Ortsstiftungen aufgeführt, die beiden untern Kreise dagegen enthalten die größte Anzahl der evangelischen Einwohner des Landes. Die Hauptsumme beider Abtheilungen ist 4,796,794 fl., worunter bekanntlich die Gebäude nicht eingerechnet sind.

Die erwähnte Unterscheidung zweier Gattungen von örtlichen Fonds scheint bisher ohne praktische Folgen gewesen zu sein. Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 schreibt vor, daß das für kirchliche Bedürfnisse des ganzen Landes, gewisser Distrikte und einzelner Orte bestimmte Vermögen unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet werden soll. Es wird daher eine neue Regelung dieses Gegenstandes durch beiderseitiges Einverständniß nothwendig, wobei wir wünschen, daß

auch das für Zwecke der Wohlthätigkeit bestimmte Vermögen fernerhin, wie seit Jahrhunderten, unbeschadet des Mitaufsichtsrechts des Staats von den Vertretern der Kirchengemeinden verwaltet werden möge.

2) Das Pfründvermögen. Dasselbe besteht, da die Gefällrechte fast ganz abgelöst sind, hauptsächlich in Liegenschaften und Forderungen aus Darleihen. Die Größe dieses Vermögens ist bis jetzt noch nicht ermittelt und läßt sich auch aus der Summe der Pfarrbesoldungen nicht berechnen, weil diese zum Theil aus kirchlichen Bezirks- und aus Domainenkassen fließen; nur dies ist bekannt, daß die ausgeliehenen Pfründekapitalien sich auf 2,377,936 fl. belaufen und die sämtlichen Pfründeeinnahmen nach den älteren Anschlägen gegen 370,000 fl., nach den heutigen Preisen gegen 416,000 fl. ausmachen. Einen Theil dieses ausgeliehenen Pfründvermögens bilden die bei der Schuldentilgungskasse angelegten Kapitale von abgelösten Pfarrzehnten und Pfarrkompetenzen. Ueber den Belauf und die Verhältnisse dieser Kapitale gibt die neueste, erst vor wenigen Tagen erfolgte Vorlage des Großherzoglichen Oberkirchenraths vollständige Aufklärung, so daß wir uns einer Erläuterung enthalten können. Es ist die Absicht des Oberkirchenraths, die Verwendung dieser Kapitale zum Ankauf von Ländereien für die Benützung der Pfarrer zu begünstigen, wo sich irgend eine gute Gelegenheit dazu in der Gemeinde findet, wie dies auch die Generalsynode von 1855, nach S. 929 des amtlichen Berichts, für nützlich erachtet hatte. Die Gelegenheit hiezu ist jedoch in den meisten Fällen nicht vorhanden und es muß daher noch andere Vorsorge getroffen werden. Die Hinübergabe der Kapitale, falls sie von der Schuldentilgungskasse zurückgezahlt werden sollten, an die einzelnen Kirchengemeinden zum Ausleihen durch dieselben, könnten auch wir nicht empfehlen, da wir die in der genannten Vorlage angeführten Gründe für richtig halten. Die kirchlichen Bezirksverwaltungen werden leichter und sicherer das Ausleihen auf Unterpfänder besorgen, und wegen des Zusammenfließens der Summen von mehreren Pfarreien wird die Einbuße an Zinsen durch unbenützt liegende Kassenvorräthe verringert. Die vor dem Zehntablösungsgesetz einge-

gangenen Ablösungskapitale von andern Gefällen sind allerdings in der Pfründverwaltung der Kirchengemeinderäthe, allein das Hinzutreten der ansehnlichen Zehntkapitale würde die Unterbringung bedeutend erschweren. Der an die Bezirksverwaltungen zu erlassende Auftrag, von den zugehörigen Pfarreien diejenigen Kapitale zu übernehmen, welche zur Zeit nicht zur Erwerbung von Pfründländereien benutzt werden können, bildet eine Nachahmung der von uns beschriebenen gemeinschaftlichen Kapitalverwaltung in Karlsruhe und verspricht ähnliche günstige Folgen, wobei es sich versteht, daß die Kapitale von jeder Pfarrei nach einer Kündigung zurückgezogen werden können, wenn es gelingt, Grundstücke um angemessenen Preis zu erwerben und daß der Antheil jeder Pfründe an der vereinigten Kapitalmasse durch die Buchführung der Verwaltungsstellen und Aufnahme in die Kompetenzbeschreibungen vollkommen sicher gestellt werden muß. Wir tragen demnach darauf an, zu erklären, daß die von Großherzoglichem Oberkirchenrath beabsichtigte Einrichtung von hochwürdiger Synode als zweckmäßig anerkannt werde.

Der in der erwähnten Vorlage berechnete künftige Zinsverlust von 8391 fl. würde jeden der 155 theilhaftigen Pfarrer mit 54 fl., manchen aber weit stärker treffen; und ist für geringe und größtentheils auf Zehntrechte angewiesene Pfründen sehr empfindlich. Die Erfahrung wird zeigen, wie weit durch die angekündigte Anordnung der den Pfründinhabern zu Gute kommende Zinsfuß über 4 Prozent erhöht werden wird und wie weit es nöthig und thunlich sein mag, die Verminderung des Pfründertrags in einzelnen Fällen aus Kirchenmitteln zu vergüten.

Es liegt uns nunmehr noch ob, zu erörtern, wie den Beschlüssen der vorigen Synode und den darauf ergangenen höchsten Entschlüssen Genüge geleistet worden sei, wobei wir uns an die betreffenden Stellen des Hauptberichts vom 11. August 1855 (S. 997 des amtlichen Berichts) und die Staatsministerialentschließung vom 25. Juli 1856 (ebend. S. 1011) sowie an die Bemerkungen am Schluß der jetzt vorgelegten allgemeinen Uebersicht der unter der Verwaltung des Oberkirchenrathes stehenden Fonds halten und den Nummern des Bescheides folgen.

1. Der Antrag, daß Stiftungsgelder, die nicht auf Unterpfandsdarleihen verwendet werden können, auch zum Ankauf von badischen Staatsschuldbriefen benutzt werden könnten, wurde genehmigt und es ist hievon schon häufig Gebrauch gemacht worden.

2. Bei Gelegenheit der Stiftschaffnei Rheinbischoffsheim wurde der Ankauf von Ländereien für Pfarreien zur Ablösung von Kompetenztheilen dringend empfohlen. Die allerhöchste Entschliesung erkennt es als nützlich, daß zu den Pfarrpfänden soviel Grundstücke, als zu einer Haushaltung erforderlich sei, angekauft werden und gestattet beim Mangel anderer Mittel hiezu die Ablösung von Geldkompetenzen, und zwar in diesem Falle ausnahmsweise mit dem 25fachen Betrage. Dies ist, wie wir beehrt werden, schon öfters ausgeführt worden.

3. Es wurde gewünscht, daß die Ueberschüsse der Fonds statt zu Gratualien, vielmehr zur ständigen Besserstellung der Pfarreien, beziehungsweise der Pfarrer verwendet werden möchten.

Nach dem ergangenen Bescheide soll hierauf thunliche Rücksicht genommen werden. Dies ist wirklich geschehen. Im ganzen Hanauer Landesbezirk ist eine Verbesserung der Pfründen vorgenommen worden. Im Bezirk des Unterländer Fonds haben die Ueberschüsse gestattet, die Pfarreien Einsheim und Nischen zusammen um 600 fl. aufzubessern und für die neuen Pfarreien Elsenz und Rohrbach 650 fl. anzuweisen.

Was der Synodalantrag und der Bescheid in Hinsicht auf die Pfarrhilfsfonds aussprachen, wird im zweiten Abschnitte unseres Berichts erläutert werden.

5. Die gewünschte und für den Fall, daß der Stand des Fonds es gestatten würde, auch zugesagte Erhöhung der Pfarrwitwengehälte ist erfolgt, indem nach den Ergebnissen der Rechnung von 1857 und weiteren Beratungen der Jahresbetrag einer Wittwenpension vom 23. April 1860 an von 180 auf 200 fl. gebracht wurde.

Die Ausgabe wird sich hiedurch um ungefähr 2000 fl. erhöhen, aber immer noch einen Einnahmsüberschuss von beiläufig 7000 fl. frei lassen. — Die in den Diözesanprotokollen empfohlene Verschmelzung der beiden Wittwengesellschaften würde zwar zur Vereinfachung der Geschäfte ohne Zweifel nützlich sein, es steht ihr aber zur Zeit die Ungleichheit des Vermögens beider im Wege.

Wir bemerken hiebei, daß das Vermögen am Schlusse von 1859/60 folgendes war:

altbadische Gesellschaft	277,962 fl. 35 fr.
neubadische „ „	168,982 fl. 45 fr.
Zusammen:	446,945 fl. 20 fr.

Die letztere Gesellschaft, als die neuere, hat noch geringeres Vermögen und erhält deshalb seit 1843 2000 fl. Staatszuschuß nebst 2000 fl. aus dem Unterländer Kirchenvermögen.

Im Jahr 1859/60 war

	Einnahme.	Ausgabe.
bei der altbad. Gesellschaft	20,447 fl. 1 fr.	16,494 fl. 29 fr.
bei der Neubad. „ „	16,614 fl. 46 fr.	11,049 fl. 39 fr.
Summa:	37,061 fl. 47 fr.	27,544 fl. 8 fr.

Die Jahresbeiträge der Geistlichen von $\frac{1}{60}$ der ganzen Dienst Einkommens decken nur beiläufig $\frac{1}{4}$ der Wittwengehalte.

Das Vermögen der altbadischen Gesellschaft ist ungefähr das 17fache der Jahresausgabe, das der Neubadischen nur ungefähr das $15\frac{1}{3}$ fache und letztere könnte ohne die erwähnten äußeren Zuschüsse viel weniger zurücklegen, also noch nicht wohl allein bestehen. Erst wenn sich ihr Kapital im Verhältniß zu den Ausgaben auf gleiche Höhe gehoben hat, läßt sich eine Vereinigung ohne Verkürzung der älteren Gesellschaft ausführen.

6. Die Synode von 1855 hatte es für nützlich erachtet, die Verwaltung der Bezirks Wittwenkassen in den beiden Gesellschaften, der alt- und Neubadischen, den Geistlichen abzunehmen und sie statt der sog. Kamerariate, „wenn nicht besondere Verwaltungen errichtet werden wollen,“ bereits bestehenden Verrechnungen zuzuweisen. Hierauf erging der Bescheid, daß die

Gesellschaftsmitglieder hierüber vernommen werden sollen und sodann Vortrag zu erstatten sei, um geeigneten Falls weitere Vorschläge zu machen. Die Anfrage an die Geistlichen ergab jedoch, daß die Mehrheit derselben sich für die Beibehaltung der Kamerariate aussprach und deßhalb blieb der obige Antrag einstweilen ohne Folge. Der Hauptgrund, welcher zu der Ablehnung des Vorschlages bewog, lag in der Besorgniß, daß eine andere Verwaltungsweise mehr Kosten verursachen und somit die Mittel zur Besserstellung der Wittwen schmälern würde. Die jetzigen Verwaltungskosten bei den 21 Kassen sind in der That gering, nämlich nur $1\frac{2}{3}$ Prozent ($\frac{1}{60}$) Hebegebühr und 5 fl. Schreibmaterial = Vergütung für jede der 21 Berechnungen nebst einigen andern kleinen Vergütungen. Die Erhebung von den Pfarrern des Bezirks, sowie die Ausbezahlung an die in demselben noch wohnenden Wittwen geschieht mit geringer Mühe und die Gewißheit einer vollkommen gewissenhaften Geschäftsführung ist ebenfalls als Vortheil der bestehenden Einrichtung in Anschlag zu bringen.

Inzwischen hat die Vielheit der Berechnungsbezirke die Folge, daß es schwer ist, die zum Ausleihen verwendbaren Ueberschüsse alsbald innerhalb jedes Dekanatsbezirks gut anzulegen, weshalb ansehnliche Baarvorräthe eine Zeitlang unbenützt liegen bleiben müssen, die man leichter zinstragend machen könnte, wenn sie zu wenigeren, aber größeren Summen zusammengebracht würden. Wir vernehmen, daß im Durchschnitt des vorigen Jahres diese Kassenvorräthe gegen 13,000 fl. betragen und also mindestens 520 fl. Zinsverlust veranlaßten. Die unentbehrliche Obergewalt des Oberkirchenraths, bei welchem über jede neue Anlegung angefragt werden muß, verursacht nicht allein viele Mühe, sondern auch starke Verzögerungen. Da wir nicht gewiß sind, daß die Verminderung jener Zinsverluste die größeren Kosten einiger Bezirksverwaltungen für diese Kapitale aufwiegen würde, so enthalten wir uns eines wiederholten Antrages auf eine solche Einrichtung und beruhigen uns bei dem von dem Großherzoglichen Oberkirchenrathe angewendeten Verfahren, sich eine periodische Uebersicht sämmtlicher Kassenvorräthe bei den

Kamerariaten zu verschaffen und durch seine Weisungen an dieselben das Ausleihen bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu befördern, namentlich auch in andern Bezirken und mit zusammengelegten Kapitalien.

7. Auf den Antrag, daß die hohe Regierung im Hinblick auf die bisherige Schwierigkeit, dienstunfähige Schullehrer in Ruhestand zu versetzen, in verfassungsmäßigem Wege Abhilfe herbeiführen möge, wurde eine Summe von 12,168 fl. 29 kr. jährlich in das laufende Staatsbudget aufgenommen, was wir mit besonderer Befriedigung hervorzuheben haben.

8. Bei Gelegenheit der Waisenfonds hatte die Synode sich dahin ausgesprochen, daß die aus jenen fließenden Gelder auch in anderer als der bisherigen Art, insbesondere zur Unterbringung von Waisen in dazu geeigneten Anstalten verwendet und wo möglich neue Waisenhäuser errichtet werden möchten. Der Bescheid lehnt nur den letzten Wunsch ab, gestattet aber, Waisenkinder auf Kosten der Fonds in bereits bestehende Anstalten zu bringen. In der Vorlage lesen wir bei Nr. 15—18, daß neun Waisen in die Anstalten zu Niefern und Dinglingen und in die Hardtstiftung gegeben worden sind und hiezu für jedes Kind jährlich 40—50 fl. an die betreffende Gemeinde bezahlt werden. Die Zahl der unterstützten Waisen ist von 422 auf 500 und der Beitrag für jede von 10 auf 12 fl. erhöht worden.

9. Die Bitte um baldige Ausführung des schon 1843 zugesagten Zentralfonds für kirchliche Zwecke ist noch vor dem Erlaß des Synodalbescheids durch höchste Entschliesung vom 28. Mai 1856 in Erfüllung gegangen. Der in Gemäßheit dieses Beschlusses entstandene allgemeine Hilfsfond ist schon oben erwähnt worden und wird von einem andern Berichterstatter in besonderer Darstellung beleuchtet werden.

Auf die nach dem Vorgange der früheren Synode wiederholte Bitte um Herausgabe des altbadischen Kirchenvermögens

ist keine Entschlieſung ergangen. Es wird uns indessen mitgetheilt, daß in der Zwischenzeit eine genaue Untersuchung über den Ertrag des zu den Domainen gezogenen altbadischen Kirchenguts in Vergleich mit den auf das Domainenrath übernommenen Lasten durch eine gemischte Kommission angestellt worden ist, worüber die Verhandlungen zwischen den Finanzbehörden und dem Oberkirchenrathe noch im Gange sind. Bei dieser Lage der Sache glauben wir auf den frühern Antrag wegen Rückgabe dieses inkamerirten Kirchengutes für jetzt nicht zurückkommen zu sollen.

10. Was in Betreff der bei der Kirchentheilung im Jahre 1705 ausgefallenen reformirten pfälzischen Gemeinden zu bemerken ist, wird besser im besonderen Theile bei dem Unterländer Kirchenfond seine Stelle finden.

11. Was die Verwaltung des örtlichen Kirchengutes betrifft, wobei die Synode von 1855 zu erkennen gab, daß sie den 1843 ausgesprochenen Wunsch einer Aufhebung der Kreisstiftungsrevisionen und die ausschließliche Uebertragung der Aufsicht an den Großherzoglichen Oberkirchenrath theile, so erklärt der Beschaid, daß zur Erweiterung der Kompetenz der Kirchengemeinderäthe Voranschläge aufgestellt werden sollen, innerhalb deren jenen Räthen freie Hand gelassen werden möge. Aus den Erläuterungen der Rechnungsnachweise ersehen wir, daß über diesen Gegenstand zwischen dem Oberkirchenrath und dem Ministerium des Innern Verhandlungen in den Jahren 1857 und 1858 gepflogen worden sind, das man sie aber in den letzten Jahren nicht fortgesetzt hat, ohne Zweifel, weil man große Veränderungen in dem Verhältniß der Kirche zum Staat und in der Verfassung der ersteren vorausfah. Mit Bezug auf die in einer früheren Stelle dieses Berichtes gemachten Bemerkungen sprechen wir den Wunsch aus,

daß die Verhandlungen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern über die Verwaltung des örtlichen kirchlichen Vermögens wieder aufgenommen und mit

Rücksicht auf die freiere Bewegung der Kirchengemeinderäthe zum Ziele geführt werden mögen.

Schließlich halten wir es für Pflicht, der hochwürdigen Synode zu empfehlen, daß sie der gewissenhaften, sorgfältigen und eifrigen Verwaltung des ganzen, dem Großherzoglichen Oberkirchenrathe untergebenen Kirchenvermögens ihre volle Anerkennung ausspreche.

Uebersicht

der vom Oberkirchenrath geleiteten Verwaltungen.

	Letztes Jahr.				Vermögensstand.			
	Einnahme.		Ausgabe.		zu Anfang d. Periode.		zu Ende derselben.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Kirchencaffen.								
I. Für kirchliche Anstalten und Diener Nr. 1—11	383,279	27	316,999	12	4,573,683	16	4,971,556	49
II. Für Geistliche, insbesondere Nr. 12—16	37,709	3	27,984	22	161,869	13	236,055	48
III. Für d. Hinterlassenen derselben Nr. 17—40	45,654	42	36,202	25	401,445	9	459,190	58
Zusammen:	466,643	12	381,185	59	5,136,997	38	5,666,803	35
B. Schulvermögen für Lehranstalten, Lehrer, Hinterlassene derselben u. Stipendien der Schüler Nr. 41—69								
	115,549	36	104,400	47	641,754	34	683,065	10
C. Für milde Zwecke Nr. 70—79 *)								
	25,563	4	20,325	14	459,911	47	508,821	50
D. Karlsruher gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung Nr. 80								
	20,212	53	19,926	59				
Haupt-Summe:	627,968	45	525,838	59	6,238,663	59	6,858,690	35

*) Die vier Waisenpartikularkassen insbesondere haben ein Vermögen von 128,485 fl.; das adelige Damenstift 234,112 fl.